

Seite 2 - Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Datenschutzerklärung

Ich habe den Hinweis des Vereinsvorstands zur Kenntnis genommen, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen worden sind. Mir ist bekannt, dass dennoch bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden kann. Ich bin mit der Verarbeitung und Weitergabe folgender persönlicher Daten einverstanden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtstag, Bankdaten zum Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Eugen-Jaekle-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

Ich bin damit einverstanden, daß die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten ebenfalls zum Informationsaustausch innerhalb des Vereins verwendet werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen kann. Ich bin darüber hinaus einverstanden mit der Veröffentlichung folgender Mitgliederdaten im Internet: Name, Vorname, Funktion im Verein.

Mir ist bekannt, dass diese Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine den europäischen vergleichbaren Datenschutzbedingungen kennen und dass der Verein die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantieren kann. Diese Einwilligungserklärungen erfolgen freiwillig und in Kenntnis der jederzeitigen Widerrufbarkeit.

Einwilligung zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen

Hierdurch erkläre ich, dass ich mit der Anfertigung von Lichtbildern meiner Person im Zusammenhang mit allen Aktivitäten im Verein durch Vereinsmitglieder und Dritte einverstanden bin, ebenso mit der Anfertigung von Tonaufnahmen, an denen ich allein oder im Chor mitwirke.

Gleichermaßen erkläre ich mich damit einverstanden, dass diese Lichtbild- und Tonaufnahmen von den Verantwortlichen im Verein für Zwecke der Vereinsarbeit verwendet werden (Mitgliederzeitschrift, Veranstaltungsflyer, vereinseigene Homepage, Vereinschronik, Weiterleitung an befreundete Vereine etc.).

Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Begründung widerruflich ist. Der Widerruf kann sich auch auf einzelne Teile der Einwilligung beschränken. Im Umfang des Widerrufs ist der Verein verpflichtet, die Daten, Lichtbilder oder Tonaufnahmen zu entfernen und/oder zu vernichten.

Liederkrantz Unterkochen 1833 e.V. - Satzung vom 28. 02 2011

§1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1833 gegründete Gesangverein führt den Namen „Liederkrantz Unterkochen 1833 e.V.“ und hat seinen Sitz in Aalen-Unterkochen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen unter der Nr. 453 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Eugen-Jaekle-Gau e.V., im Schwäbischen Sängerbund e.V. und im Deutschen Chorverband.

§2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er stellt sich die Aufgabe, den Chorgesang zu pflegen, das deutsche Liedgut zu erhalten, um dadurch das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mitglieder können alle die Interessen des Vereins unterstützenden natürliche und juristische Personen sein. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss
- d) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahres. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Der Ausschluss kann bei Personen, die sich mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzen, das Ansehen des Vereins schädigen oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen, durch den Gesamtausschuss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats an die als letzte Instanz entscheidende Mitgliederversammlung zu. Wird von der Berufung kein Gebrauch gemacht, erhält der Ausschlussbeschluss mit Ablauf der Berufungsfrist Gültigkeit und eine gerichtliche Anfechtung ist nicht möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Zahlung noch ausstehender Beiträge. Ausscheidende Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Sie verpflichten sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Singende Mitglieder haben regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

§6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig. Auch der Gesamtvorstand / der Vorstand im Sinne nach §26 BGB hat keinen Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit. Sie sind ebenfalls ehrenamtlich tätig.

§7 Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne von §26 BGB
- c) der Gesamtvorstand
- d) der Vereinsausschuss (Gesamtvorstand und Beirat)

§7a Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch die Beschlussfassung alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeiten der anderen Organe fallen.

Zu den Obliegenheiten gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes gemäß §7b
- b) die Wahl der weiteren Vertreter in den Gesamtvorstand und Vereinsausschuss gemäß §7c und §7d
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- e) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und einer eventuellen Umlage
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß §13.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Im übrigen dann, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist von 2 Wochen im örtlichen Mitteilungsblatt des Stadtbezirks Aalen-Unterkochen.

Anträge zur Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Soweit hiervon die Gemeinnützigkeit berührt wird, ist das zuständige Finanzamt zu verständigen. Alle Vereinsmitglieder haben je 1 Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Über die Art der Wahlen und die Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7b Vorstand im Sinne von §26BGB

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden.

Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus, übernimmt der/die verbleibende Vorsitzende die laufenden Vereinsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§7c Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer /in
- d) dem/der Schatzmeister /-in

Die Angelegenheit des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Gesamtvorstand besorgt. Ihm obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und ist zuständig für die Beschlussfassungen über die Geschäftsführungsmaßnahmen mit Außenwirkung. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Tätigkeit und Mittelverwendung hat er der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

§7d Vereinsausschuss (Gesamtvorstand und Beirat)

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Gesamtvorstand und den weiteren ordentlichen Vereinsmitgliedern.

Aus jeder bestehenden Vereinsgruppe werden jeweils zwei Personen als Beiräte gewählt.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte dessen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vereinsausschuss ist zuständig zur Beschlussfassung über den Ausschuss von Vereinsmitgliedern.

Der Vereinsausschuss kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§8 Musikalische Leiter

Die Verpflichtung des/der musikalischen Leiter erfolgt durch den Gesamtvorstand. Der/die musikalischen Leiter sind in Abstimmung mit den Vorsitzenden für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

§9 Noten und Musikalien

Der/die Notenverwalter ist/sind für die sachgemäße Aufbewahrung, Pflege und Bereitstellung des Notenmaterials sowie für die pflegliche Behandlung zuständig und verantwortlich. Ausleihungen dürfen nur mit Zustimmung der Vorsitzenden erfolgen. Er/Sie wird/werden durch die Mitgliederversammlung berufen.

§10 Beiträge

Die laufenden Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und müssen jährlich entrichtet werden.

§11 Wahlen

Die Mitglieder der Vereinsorgane und die Funktionsträger werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie voll geschäftsfähig sind.

Die Wahl findet im Wechsel wie folgt statt:

Block 1

1. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Beisitzer/innen laut Geschäftsordnung

Statistiker

Musikalienverwalter

Block 2

2. Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Beisitzer/innen laut Geschäftsordnung

Fahnenabordnung

Kassenprüfer

§12 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu prüfen.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Bei Beschlussfassung wird in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eugen-Jaekle-Gau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere der Förderung der Chormusik im Stadtteil Aalen-Unterkochen zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. März 2006 beschlossen.

Die vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28. Februar 2011 beschlossen und tritt in Kraft mit Eintragung im Vereinsregister.